

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	05. Mai 2011	13. April 2011	28. Mai 2011	06/11 S. 7 - 8	29. Mai 2011

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung

des Integrationsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 6 und 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:

§ 1 Funktion und Rechtstellung

- (1) Die Grundlage für die Tätigkeit des Integrationsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.
- (2) Der Integrationsbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Integrationsbeirat ist ein kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (4) Die Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Die Willensbekundung des Integrationsbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Integrationsbeirates gehören insbesondere:

- (1) Förderung der Integration und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund der Stadt Dessau-Roßlau,
- (2) Mitwirkung an der Gestaltung des toleranten Miteinanders im Dialog der Kulturen,
- (3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund und Vermittlung zu Behörden und Organisationen, Verbänden, Gruppen u. a.,
- (4) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen und
- (5) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund berührt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten

Dem Integrationsbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

- (1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
- (2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
- (3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Integrationsbeirates im Ausschuss für Gesundheit und Soziales und des Jugendhilfeausschusses,
- (4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
- (5) Mitarbeit im „Lokalen Netzwerk für Integration von Zugewanderten aus dem Ausland“ in der Stadt Dessau-Roßlau

- (6) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellung von Informationsmaterial.
Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Integrationsbeirat folgende Pflichten:
- (1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, welche sich für die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund einsetzen,
 - (2) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Migrantenorganisationen, Integrationsbeiräten anderer Kommunen und zu anderen Vereinigungen auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene,
 - (3) gemeinsame Berichterstattung mit der Integrationskoordinatorin bzw. dem Integrationskoordinator in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund.

§ 4 Zusammensetzung des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder werden nach den Kontinentengruppen „Europa“, „Afrika“, „Asien“, „Amerika/Australien/Ozeanien“ sowie den Gruppen „Eingebürgert“ und „Spätaussiedler/innen“ berufen. Maßgebend für die Besetzung ist die Herkunft bzw. der Status der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in der Stadt Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Gruppen

mit	51 bis 300	Personen	erhalten	1 Sitz,
mit	301 bis 600	Personen	erhalten	2 Sitze,
mit	601 bis 900	Personen	erhalten	3 Sitze und
mit mehr als	901-	Personen	erhalten	4 Sitze.

In der Gruppe „Europa“ wird, bei einer Anzahl von mehr als 301 Personen, mindestens ein Sitz durch eine Person eines EU-Mitgliedstaates und mindestens ein Sitz durch eine Person eines Nicht-EU-Mitgliedstaates besetzt.

Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der im Einwohnermelderegister registrierten Einwohnerinnen und Einwohner je Kontinentengruppe am 31.12. des dem Vorschlagstermin vorangegangenen Jahres.

Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten die Gruppen „Eingebürgert“ und „Spätaussiedler/innen“ je einen Sitz.

- (4) Als Mitglied in beratender Funktion gehört dem Integrationsbeirat die Integrationskoordinatorin bzw. der Integrationskoordinator und die Ausländerbeauftragte bzw. der Ausländerbeauftragte an.
- (5) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte, die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte, die Vertreterin/der Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung.

§ 5 Berufungsverfahren

- (1) Zur Bildung des Integrationsbeirates werden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund durch öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters zur Abgabe eines Vorschlages aufgerufen. Vorschläge sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufruf einzureichen.
- (2) Die Vorschlagsliste wird nach Häufigkeit der eingereichten Vorschläge (Nennungen) erstellt. Vorgeschlagen wird in der Reihenfolge der Listenplätze (Anzahl der Nennungen). Liegen Vorschläge in gleicher Anzahl zu einer Person vor, entscheidet das Losverfahren.

- (3) Dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau wird die Vorschlagsliste zur Bestätigung vorgelegt. Berufen werden in der Reihenfolge der Listenplätze jeweils so viele Vorschläge, wie sie der Gruppe entsprechend § 4 Abs. 3 zustehen. Alle weiteren Vorschläge gelten in ihrer Reihenfolge als Ersatzmitglieder des Integrationsbeirates. Im Einzelfall kann der Stadtrat von dieser Regelung abweichen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner mit rechtmäßigem Aufenthalt, eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Aufrufs das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen in Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner sowie Spätaussiedler/innen haben mit ihrem Vorschlag einen Nachweis in Form der Einbürgerungsurkunde bzw. Anerkennung auf Staatsangehörigkeit anzugeben.
- (5) Vorgeschlagen als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates werden kann, wer eine ausländische Staatsbürgerschaft und einen rechtmäßigen Aufenthalt aufweist, nachweislich eingebürgert ist oder als Spätaussiedler/innen anerkannt wurde. Berufen werden kann nicht, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Paragraph 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet in der entsprechenden Fassung Anwendung.
- (6) Sofern nicht genügend Vorschläge (mindestens 5 verteilt auf 4 der angegebenen Gruppen i. S. § 4 Abs. 3) fristgerecht eingehen, wird ein Integrationsbeirat vorerst nicht gebildet. Auf Beschluss des Stadtrates kann das Verfahren zur Bildung eines Integrationsbeirates einmal wiederholt werden. Sofern auch bei einem Wiederholungsverfahren nicht genügend Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrates kein Integrationsbeirat gebildet.
- (7) Der erstmalige Aufruf zur Vorschlagsabgabe zur Bildung des kommunalen Integrationsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung und wird durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Integrationsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/en Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Integrationsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Verwaltung.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Niederschrift zuständig.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.

§ 7 Sitzungen, Einberufungen, Beschlussfassung

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.
- (2) Der Integrationsbeirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu den Sitzungen von dem Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (4) Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telefoni-schem Wege herbeigeführt werden. Im letzten Fall ist die schriftliche Bestätigung erforderlich.

- (6) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Sollte der Integrationsbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.
Dessau-Roßlau, 05.05.2011

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.